

Bisherige	Entwurf neu	Bemerkungen
<p>Satzung über die Kostenbeteiligung an der Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten <u>und der Schule in Trägerschaft</u> der Gemeinde Zeschdorf (Essengeld-Satzung)</p> <p>vom <u>01.09.2020</u></p>	<p>Satzung über die Kostenbeteiligung an der Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten der Gemeinde Zeschdorf (Essengeld-Satzung)</p> <p>vom <u>00.00.2021</u></p>	<p>Für die Mittagsversorgung soll § 113 BbgSchulG gelten – tatsächliche Kosten</p>
<p>Gemäß §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) i. V. m. § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz für das Land Brandenburg (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.06.2020 (GVBl. I/20, Nr. 18) und § 113 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I/02, S.78), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I/18, Nr. 35, S. 15) hat die Gemeindevertretung Zeschdorf in ihrer Sitzung am 01.09.2020 nachfolgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Gemäß §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom <u>23. Juni 2021 (GVBl. I/21, Nr. 21))</u> i. V. m. § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz für das Land Brandenburg (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, S. 384), vom 25. Juni 2020 (GVBl. I/20, Nr. 18) und § 113 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I/02, S.78), <u>zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/21, Nr. 18)</u> hat die Gemeindevertretung Zeschdorf in ihrer Sitzung am <u>00.00.2021</u> nachfolgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Anpassung an die gesetzlichen Vorschriften</p>
<p><b>§ 1 Grundsatz</b></p> <p>Die Satzung regelt die Bereitstellung eines <u>warmen Mittagessens</u> in den Kindertagesstätten</p>	<p><b>§ 1 Grundsatz</b></p> <p>Die Satzung regelt <u>in Ergänzung zur Kostenbeitragssatzung</u> für Kindertagesstätten der</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>

<p>- „Zeschdorfer Spatzen“,  - „Die kleinen Strolche“,  im Hort der Kindertagesstätte „Zeschdorfer Spatzen“ <u>und in</u> der Verlässlichen Halbtagsgrundschule „Schule im Grünen“.</p>	<p>Gemeinde Zeschdorf die Bereitstellung und die Kostenbeteiligung an der Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten „Die kleinen Strolche“ im Ortsteil Petershagen, den „Zeschdorfer Spatzen“ sowie in der schulfreien Zeit für den Hort der Kindertagesstätte „Zeschdorfer Spatzen“ an der Verlässlichen Halbtagsgrundschule „Schule im Grünen“ im Ortsteil Alt Zeschdorf.</p>	<p>Klarstellung  Geltungsbereich nur für den Hort in der schulfreien Zeit.</p>
<p><b>§ 2 Geltungsbereich</b></p> <p>Für Kinder, die eine der in § 1 genannten Einrichtungen besuchen, wird an den Öffnungstagen der Einrichtungen ein warmes Mittagessen bereitgestellt</p>		<p>§ 2 nun in § 1 und 3 enthalten</p>
<p><b>§ 3 Durchführung</b></p> <p>(1) Die Mittagsversorgung erfolgt durch ein von der Gemeinde Zeschdorf beauftragtes Unternehmen (Essensanbieter). Die Be- und Abbestellung des Mittagessens, ebenso die Monatsabrechnung einschließlich der Abrechnung der Leistungen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket mit dem Landkreis Märkisch-Oderland erfolgen über dieses Unternehmen (Essensanbieter) im Auftrag der Gemeinde.</p>	<p><b>§ 2 Durchführung</b></p> <p>(1) Die Mittagsversorgung erfolgt durch ein von der Gemeinde Zeschdorf beauftragtes Unternehmen (Essensanbieter). Die Be- und Abbestellung des Mittagessens, ebenso die Monatsabrechnung einschließlich der Abrechnung der Leistungen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket mit dem Landkreis Märkisch-Oderland erfolgen über dieses Unternehmen (Essensanbieter) im Auftrag der Gemeinde.</p>	

<p>(2) Zur Teilnahme an der Mittagsversorgung schließen die Personensorgeberechtigten einen Vertrag mit dem beauftragten Essensanbieter ab.</p> <p>(3) Die Personensorgeberechtigten der Krippen-, <u>Kindergarten- und Hortkinder</u> erhalten vom beauftragten Essensanbieter eine Rechnung für den Essengeldsatz pro Tag und Portion, der in der Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendung je Portion entspricht (§ 4 dieser Satzung).</p> <p>(4) Schülerinnen und Schüler <u>die keine in § 1 genannte Kindertagesstätte oder den Hort besuchen</u>, unterliegen den Bestimmungen des § 113 BbgSchulG und <u>zahlen den vollen Betrag je Portion</u>.</p>	<p>(2) Zur Teilnahme an der Mittagsversorgung schließen die Personensorgeberechtigten einen Vertrag mit dem beauftragten Essensanbieter ab.</p> <p>(3) Die Personensorgeberechtigten der Krippen-, <b>Kindergartenkinder sowie der Hortkinder in der schulfreien Zeit</b> erhalten vom beauftragten Essensanbieter eine Rechnung für den Essengeldsatz pro Tag und Portion, der in der Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendung je Portion entspricht (§ 3 dieser Satzung).</p> <p>(4) <b>Schülerinnen und Schüler unterliegen in der schulpflichtigen Zeit den Bestimmungen des § 113 BbgSchulG und haben keinen Anspruch auf eine Erstattung der Verpflegungskosten. Die Personenberechtigten der Hortkinder erhalten in der schulpflichtigen Zeit eine Abrechnung vom Essensanbieter.</b></p>	<p>Klarstellung Hortkinder erhalten nur in der schulfreien Zeit die ersparten Eigenaufwendungen in Rechnung gestellt.</p> <p>Klarstellung Schüler, die während der Schulzeit eine Mittagsmahlzeit zu sich nehmen, bezahlen die tatsächlichen Kosten, das gilt auch für die Hortkinder, denn die Mittagsversorgung erfolgt während der Schulzeit.</p>
<p><b>§ 4 Elternbeteiligung</b></p> <p>(1) Die Personensorgeberechtigten der Krippen-, <u>Kindergarten- und Hortkinder</u> haben sich an den Kosten der Mittagessenversorgung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu beteiligen.</p> <p>(2) Die Höhe der Beteiligung wird auf 1,70 € je Portion festgesetzt.</p>	<p><b>§ 3 Elternbeteiligung</b></p> <p>(1) Die Personensorgeberechtigten der Krippen- und Kindergarten<b>kinder</b> haben sich an den Kosten der Mittagessenversorgung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu beteiligen. <b>In der schulfreien Zeit gilt dies auch für die Personenberechtigten der Hortkinder.</b></p>	<p>Klarstellung wie vorher</p>

	(2) Die Höhe der Beteiligung wird auf 1,70 € je Portion festgesetzt.	
<p><b>§ 5 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt <u>rückwirkend zum 01.08.2020</u> in Kraft.</p> <p>Lebus, den <u>01.09.2020</u></p>	<p><b>§ 4 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt <b>am 01.01.2022</b> in Kraft.</p> <p>Lebus, den</p>	<p>Inkrafttreten gleichzeitig mit Kostenbeitragssatzung, u.a. auch um Eltern zu informieren und die Abstimmung mit dem Essensanbieter vorzunehmen</p>